



Zulassungs-Anforderungen an das Gesellenstück nach dem Hamburger Modell

gemäß der neuen Ausbildungsordnung (gültig seit dem 01.08.06)

Die Ausführungen zu den neuen Anforderungen an das Gesellenstück gliedern sich in folgende Abschnitte:

1. Vorbemerkungen
 - 11 **Wesentliche Aussagen zum Gesellenstück in der neuen Prüfungsordnung**
 - 12 **Aktuelle Entwicklungen im Tischlerhandwerk**
 - 1.3 **Rahmenbedingungen und Perspektiven für zukünftige Gesellenstücke in Hamburg**

2. Zulassungsanforderungen
 - 21 **Präambel**
 - 22 **Allgemeine Anforderungen an das Gesellenstück**
 - 2.3 **Spezielle Anforderungen an das Gesellenstück (= bepunktete „Merkmalliste“)**
 - 2.4 **Mindestpunktzahl**
 - 2.5 **Inhaltliche Bestandteile der Einreichung / Zulassung**

¹ Die folgenden Ausführungen zu den neuen Anforderungen an das Gesellenstück wurden auf der Sitzung des Gesellenprüfungsausschusses am 05.11.08 ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen beschlossen. Die auf der Sitzung beschlossenen Änderungen des Entwurfstextes sowie Formulierungsverbesserungen sind in dem folgenden Text berücksichtigt.

1. Vorbemerkungen

1.1 Wesentliche Aussagen zum Gesellenstück in der neuen Prüfungsordnung²

„Weiterhin soll der Prüfling in insgesamt höchstens 100 Stunden eine Arbeitsaufgabe I, **die einem Kundenauftrag entspricht**, durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann“.

„Für die Arbeitsaufgabe I kommt insbesondere in Betracht: **Gestalten und Herstellen eines Erzeugnisses** einschließlich des Einrichtens und Bedienens von Maschinen und Vorrichtungen, Nutzung von Anwenderprogrammen, Herstellen und Zusammenbauen von Teilen, Montieren von Beschlägen sowie Oberflächenbehandlung“.

„Dem Prüfungsausschuss ist vor Durchführung der Arbeitsaufgabe I ein **fertigungsreifer Entwurf** zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Erstellung der Arbeitsaufgabe I ist **der betriebliche Bereich, in dem der Auszubildende überwiegend ausgebildet wurde, zu berücksichtigen**“.

„Durch die Durchführung der Arbeitsaufgaben, deren Dokumentation und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe ziel- und kundenorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen und durchführen **sowie seine Vorgehensweise begründen kann**“.

12 Aktuelle Entwicklungen im Tischlerhandwerk³

Neben den Vorgaben der Ausbildungsordnung sollten wir in Betracht ziehen, welche **Entwicklungen insgesamt in unserem Handwerk** zu verzeichnen sind, um diese bei der Formulierung der Anforderungen zu berücksichtigen; hier seien beispielsweise genannt:

Zunehmend geforderte Qualifikation in den Betrieben: Eigenverantwortung / Teamfähigkeit

Spezialisierung der Betriebe / Kooperationen mit anderen Tischlereien u. anderen Gewerken

Abnahme der Fertigungstiefe / zunehmender Einsatz von Halbzeugen

Zunahme von Dienstleistungen bzw. Ausrichtung auf Montage / Reparatur / Service

Kundenberatung und Gestaltungsfragen nehmen an Bedeutung zu

Zunahme des Privatkundengeschäfts / Aufspürung von handwerksspezifischen Marktlücken

„Angebote aus einer Hand“ nehmen zu, z.B. Küchenmodernisierung incl. Sanitär, Elektro ...

Öffentlichkeitsarbeit u. Fragen von Präsentationen stehen mehr und mehr im Fokus

² vgl.: Bundesinstitut für Berufsbildung BiBB (2006): Tischler / Tischlerin - Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsverordnung, Nürnberg: Bildung und Wissen (*Hervorhebungen vom Ausschuss*)

³ Die hier angeführten Tendenzen beziehen sich auf Veröffentlichungen in den Fachzeitschriften „BM“ und „dds“, des Holzzentralblattes und der Verbandszeitschrift „genau“ sowie auf die Einschätzungen des Ausschusses.

1.3 Rahmenbedingungen und Perspektiven für zukünftige Gesellenstücke in Hamburg

Die Gesellenstücke müssen in gewisser Weise die **Breite unseres Handwerks und der Betriebe berücksichtigen**.

Es geht nicht mehr nur um eine fachgerechte und saubere Ausführung (das erwarten die Kundinnen und Kunden sowieso), sondern z.B. um eine **Beratung der Kunden** in Sachen Materialwahl (Ökologie, Gesundheitsschutz, Nachhaltigkeit...) oder um Kompetenzen im Bereich „Gestalt und Nutzen“; das Handwerk befindet sich hier auch in Konkurrenz zu Industrie und Handel.

Die Orientierung an einem „Kundenauftrag“ mag selbstverständlich erscheinen, aber wenn man in die Details der Ausführung geht, so kann es den kantig eingestemmtten Beschlag zwar noch geben, aber wir sollten ihn nicht voraussetzen, als Bedingung bei der Formulierung der konkreten Anforderungen. **Die Gesellenstücke müssten hinsichtlich der Konzeptionen und Ausführungen mehr der Differenziertheit der Kundenvorstellungen entsprechen.**

Wir gehen davon aus, dass das Gesellenstück die zukünftige Leistungsfähigkeit des Tischlerhandwerks dokumentieren soll - auch gegenüber einem interessierten Publikum. Das hat zur Folge, **dass sich die Prüflinge vor allem konzeptionell mit dem Stück auseinandersetzen sollten**. Hier meinen wir z.B. die sorgfältige Ausarbeitung von gestalterisch-konstruktiven Details und ihre schriftliche Begründung (Konzept).

- **Das vorhandene Knowhow von Ausbildungsbetrieben, überbetrieblicher Ausbildung und Schule** sollte gezielter genutzt werden - z.B. Begleitung bei Entwurf, Fertigungszeichnung und Konzept (hier erwarten die betrieblichen Vertreter innerhalb des Ausschusses eine deutliche Hilfestellung der Berufsschule), ferner: CNC-Fertigung, Formfräsungen, „Möbel und Beleuchtung“, neueste Beschlagtechniken, Arten von Beschichtungen, Technologien in Sachen Formverleimung.

Bei der Wahl des Gesellenstücks, das auf den folgenden Seiten vorgestellt wird, geht es uns darum, **einen Fundus an Möglichkeiten (= „Anregungsliste“)** anzubieten, aus dem die Prüflinge bewusst einige Punkte wählen können, um die Anforderungen zu erfüllen. Die Gestaltungsspielräume der Auszubildenden werden damit erweitert.

In der neuen Prüfungsordnung ist ausdrücklich von einem **Erzeugnis** die Rede. Für die Prüflinge ergeben sich somit eine ganze Reihe von Möglichkeiten in der Wahl des Gesellenstücks - natürlich in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb. Das gilt sowohl für ein Möbel, ein Teil aus dem Bereich Innenausbau / Ladenbau als auch für eine Bautischlerarbeit oder eine Treppe.

Letztlich geht es uns darum, **die Qualität der Gesellenstücke in Hamburg schrittweise zu verbessern**: In der Gestaltung, der Konstruktion und der Fertigung.

2. Zulassungsanforderungen 21

Präambel⁴

Die neue Ausbildungsordnung unterscheidet beim praktischen Teil der Gesellenprüfung in Arbeitsaufgabe I (= Arbeitsprobe) und Arbeitsaufgabe II (= Gesellenstück).

Das Gesellenstück stellt seit der Zeit, in der sich der Tischler als eigenständiger, ehrbarer Zunftberuf etablierte (ca. 1400 - 1500), den Höhepunkt und Abschluss der Ausbildung dar.

Aber ist es heute noch zeitgemäß, ein selbst gestaltetes und komplettes Produkt als Teil der Gesellenprüfung von den Auszubildenden zu verlangen? Die Mitglieder der Hamburgischen Tischler-Gesellenprüfungsausschüsse bejahen diese Frage ausdrücklich.

Wir möchten dafür mehrere Gründe anführen:

Der Tischler zählt zu den wenigen Berufen, in denen man noch die Möglichkeit besitzt, ein Produkt vom Beginn bis zur Fertigstellung zu begleiten und daran zu arbeiten, dass das Werk von Tag zu Tag fortschreitet. Damit nachher auch ein gut gestaltetes und brauchbares Endprodukt herauskommt, müssen wir uns bereits bei Entwurf und Planung intensiv mit dem Stück auseinandersetzen.

Die Bedürfnisse der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer müssen genauso beachtet werden wie z.B. eine angemessene Materialwahl und eine wirtschaftlich vertretbare und nachhaltige Konstruktion und Fertigung. Diese Herangehensweise ist vom Charakter her als typisch handwerklich zu bezeichnen und gerade in der heutigen Zeit, wo Arbeit häufig als entfremdet von den individuellen Bedürfnissen empfunden wird, aktueller und bedeutsamer denn je.

„Das Werk gibt uns die Antwort“: m Hinblick auf unsere gedankliche Vorarbeit, unser schrittweises Handeln und unser eigenes Geschick.

Von Seiten der Ausbildungsordnung setzt das Prüfungsfach „Gestaltung und Konstruktion“ klare Akzente, wohl wissend, dass dieser Bereich in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung - auch wirtschaftliche - erlangt hat.

Zudem kann das Thema Gesellenstück bereits während der Ausbildung Anreize geben, sich beizeiten umzuschauen, sich zu orientieren und eine eigene Position zu entwickeln. Wir empfehlen deshalb allen Auszubildenden, sich rechtzeitig während der Lehre in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule mit dem Stück zu befassen.

Betrachten Sie das Gesellenstück bitte als Chance etwas Eigenes zu gestalten und als persönliche Herausforderung, Entwurf und Planung in die Tat umzusetzen!

⁴ Bei der Abfassung der Präambel haben wir uns vom Gedanken leiten lassen, dass die künftigen Prüflinge wissen sollten, wie wir als Gesamtheit aller Prüfungsausschüsse zum aktuell geforderten Gesellenstück stehen, damit die dann folgenden allgemeinen und speziellen Anforderungen (Abschnitt 2.2 und 2.3) von den Auszubildenden besser einzuordnen sind.

22 Allgemeine Anforderungen an das Gesellenstück

Die im Folgenden aufgeführten Merkmale müssen sämtlich im Gesellenstück enthalten sein:

- Das Gesellenstück muss eine **komplette Tischlerarbeit** darstellen, d.h. es muss als Produkt abgeschlossen sein und damit auch seinen Zweck erfüllen können. Nur ein Teil eines Produktes kann somit keine komplette Tischlerarbeit und dementsprechend auch kein Gesellenstück sein.
- Ein bestimmtes Element des Gesellenstücks muss als **Handarbeit im klassischen Sinne** gefertigt werden. Gesellenstücke, die ausschließlich maschinell hergestellt werden sollen, sind hiermit nicht zugelassen.

Als Beispiele seien hier genannt: Gezinkte Schubkästen, andere handgefertigte Verbindungen, eingestemte Beschläge, Führungen, wo eine Anpassung von Hand notwendig ist u. dgl. Furnierarbeiten gelten nicht als klassische Handarbeit in diesem Sinne.

- Das Gesellenstück muss eine **selbst gefertigte Oberflächenbeschichtung** vorweisen. Sämtliche zugelassene Beschichtungswerkstoffe sind wählbar; werden andere Materialien als Holz bzw. Holzwerkstoffe gewählt, z.B. HPL, so müssen trotzdem ca. 40% der Werkstückoberfläche aus Holz bestehen, damit eine Oberflächenbeschichtung vorgenommen werden kann.

Deckende Beschichtungsmittel können ebenfalls zur Anwendung kommen; hier besteht allerdings die Einschränkung, dass offene Vollholzverbindungen nicht damit beschichtet werden dürfen.

2.3 Spezielle Anforderungen an das Gesellenstück (= bepunktete Merkmalliste)

ANFORDERUNGEN	PUNKTE
<ul style="list-style-type: none"> • Statische Hülle des Produkts, z.B. Korpus, Gestell, Zarge und dgl.. Die Teile der Hülle können fest oder lösbar miteinander verbunden sein. Als Materialien kommen z.B. in Betracht: Vollholz, Holzwerkstoffe, u.a.. Die diesbezüglichen Verbindungen müssen fachlich einwandfrei sein, z.B. dauerhaft vordem Hintergrund der geplanten Nutzung; die konstruktiven und ästhetischen Eigenschaften der Werkstoffe sind zu berücksichtigen. 	3
<ul style="list-style-type: none"> • Einfügung eines oder mehrerer beweglichen Teile, z.B. Selbstgefertigter Schubkasten mit Führung nach Wahl Tischauszug mit selbst gewählter Führung Rollladen, Drehtüren, Klappen, Schiebetüren (<i>vertikal oder horizontal</i>), Falttüren Eingebaute bewegliche Korpusse, z.B. für TV Die zu verwendenden Beschläge sind frei wählbar und sollen gestalterisch, konstruktiv und im Hinblick auf Gebrauchstauglichkeit dem Gesamtkonzept entsprechen. 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Klassische Vollholzverbindungen am Korpus / am Gestell 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Klassische Vollholzverbindungen an einem Schubkasten inkl. selbst gefertigter Schubkastenführung (<i>Führung nach Wahl</i>) 	2
<ul style="list-style-type: none"> • selbst gefügte und furnierte Flächen (<i>sämtliche Flächen sind gemeint</i>) oder selbst hergestellte Vollholzflächen (<i>z.B. Tischplatten, Korpusteile</i>) 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Eingestemmte Bänder und Schlösser (<i>beide müssen eingestemmt werden</i>) oder andere Beschläge 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Geschweifte Teile und Kanten, die eine Formfräsung notwendig machen; Bugholzanzwendung ist hier ebenfalls möglich 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Geschweifte Flächen -z.B. Korpusteile, Türen -, die eine Formverleimung aus Holzwerkstoffen und/oder Furnieren notwendig machen; geschweifte Flächen aus Vollholz sind auch einsetzbar, z.B. Verleimung formgefräster Lamellen 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Passungen am Gesellenstück, z.B.: „Trichtertüren“, bewegliche Elemente (<i>Korpusse</i>) innerhalb des Stücks, besondere passungsrelevante Konstruktionen (<i>z.B. Stuhlverbindungen, Kreuzsprossen, überschobene Füllungen</i>) 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitung von Kunststoffen, Metallen und Glas im besonderen Umfang; hier sind keine Halbzeuge gemeint, sondern die eigene Be- und Verarbeitung dieser Werkstoffe - z.B. der Einsatz von Glasklebertechnik 	1

<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung und Einbau besonderer Halbzeuge, z.B.: Lichtinstallationen (<i>nicht lediglich eine aufgesetzte Lampe</i>), Waschbeckenelemente, Glas- und Metallteile (<i>nicht nur einfach aufliegende Borde</i>), Seilkonstruktionen (<i>z.B. zur statischen Aussteifung des Stückes</i>), - Öffnungsmechaniken mit Fernbedienung (<i>z.B. für Bildschirme</i>); die Halbzeuge müssen konstruktiv im Gesellenstück eingebunden sein und nicht lediglich eine dekorative Funktion besitzen 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Fertigung besonderer Oberflächen, z.B.: Besondere Oberflächenstrukturen, gebeizte Flächen, gelaugte oder geseifte Flächen, Oberflächen mit besonderen Effekten, traditionelle Oberflächen wie Schelllackpolituren 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Eigenschaften hinsichtlich der Furniergestaltung, z.B. Intarsien, Marketerien (= flächendeckende Furniermuster), Adern in einem besonderen Umfang, besonders komplexe Furnierabwicklungen 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Selbstentwickelte Beschläge und Mechanismen, die notwendig sind, um das vorangestellte Konzept umzusetzen 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz besonderer Belagstoffe, z.B.: Linoleum, Kork, Leder, Mineralstoffe, Keramik, Metalle 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung selbst gedrehter Teile in besonderem Umfang, z.B. Füße, Griffe 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis einer nachhaltigen Konstruktion bzw. Fertigung, z.B. bestimmte gesundheitsfreundliche Materialien, Nachweise über geringen Energieverbrauch durch entsprechende Konstruktion und Fertigung (<i>Darlegung innerhalb des Konzepts nötig</i>) 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Merkmale, z.B. Besonderheiten bei Haustüren, Fenstern, Treppen (<i>hier sind schriftliche Erläuterungen innerhalb des Konzepts nötig</i>) 	2

2.4 Mindestpunktzahl

Das Gesellenstück ist von der fachlichen Seite her zugelassen, wenn aufgrund von Konzept und Fertigungszeichnung **mnd. 10 Punkte** erreicht werden. Je Kriterium kann nur die volle Punktzahl vergeben werden, eine Teilbepunktung ist nicht zulässig.

Jeder Prüfling kann aus der Merkmalliste (Kap. 6) seine Punkteliste aufgrund seiner gewählten Konstruktion und seiner Ausführung selbständig zusammenstellen. Die Liste soll für alle Tischlerprodukte anwendbar sein, die als Gesellenstück in Frage kommen.

2.5 Inhaltliche Bestandteile der Einreichung / Zulassung

Neben den bisherigen Formalien müssen die Prüflinge Folgendes vorlegen:

- „fertigungsreifer Entwurf“ = komplette Fertigungszeichnung inklusive Ansichtszeichnung gemäß geltender Normen, so dass das Stück danach eindeutig zu fertigen ist.
- schriftliches Konzept, ergänzend zur Fertigungszeichnung, ca. ³Ä bis eine DIN-A4-Seite (*Schriftgröße 12 pt, 1,5-zeilig*); die Auszubildenden bekommen als Anleitung eine Musterseite ausgehändigt (*Anlage*).
- einen Arbeitsablaufplan für ein Detail des Gesellenstücks (*z.B. Gestell, Korpus, Schubkasten, Tür*) mit mindestens 10 Arbeitsschritten.
- die Prüflinge haben in einer vorgedruckten Liste ihre gewählte Konstruktion und ihre Punktzahl einzutragen.
- Sollten die Einreichungen unvollständig oder von der Einschätzung her nicht von einem Prüfungsausschuss nachvollziehbar sein, so sind innerhalb einer gesetzten Frist die Unterlagen erneut vorzulegen. Sollten auch dann die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sein, so kann der Prüfling nicht zur Prüfung zugelassen werden.